

Was sich ab nächstem Jahr ändern muss

Sitzgemeinden müssen sich „angemessen“ beteiligen. In der Förderrichtlinie werden 25 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten festgelegt. „Um Härtefälle zu vermeiden“, gilt eine Übergangsfrist. 2019 sind das 15 Prozent, 2020 dann 20 Prozent. Derzeit können mindestens drei Musikschulen im Landkreis das nicht nachweisen.

Es müssen mindestens 300 Jahreswochenstunden angeboten werden. Das können derzeit nicht alle Musikschulen erfüllen. Jede Schule muss zudem ihre regionale Bedeutsamkeit nachweisen. Dazu muss sie mindestens ein Drittel der geleisteten Jahreswochenstunden außerhalb der Kommune des Hauptstandortes anbieten. Dresden kommt dabei nicht infrage. Es werden lediglich Schüler und Kommunen aus dem Kulturraum berücksichtigt. Für beide letztgenannten Punkte gilt als Übergangsregelung: 200 Jahreswochenstunden ab 2019, 250 ab 2020. Wer das nicht schafft, erhält nächstes Jahr letztmalig 50 Prozent der Förderung aus 2018.

Bei den Lehrkräften muss mindestens die Hälfte der Lehrkräfte eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen. Das ist derzeit zwar von allen Musikschulen erfüllbar. Es werde aber zunehmend schwerer, gerade im Ländlichen Raum qualifiziertes Personal zu finden.

Die Teilnehmergebühren müssen ab 2020 mindestens 35 Prozent der Gesamtfinanzierung der Musikschulen abdecken. Das schaffen gegenwärtig nicht alle Musikschulen im Landkreis. Schüler aus Dresden zahlen ohnehin höhere Gebühren als heimische.

Im Landkreis Meißen, der auch unter die Förderrichtlinie fällt, gibt es nur eine geförderte Musikschule und diese ist als Eigenbetrieb des Landkreises mit Hauptsitz in Radebeul organisiert. Mit allen Kommunen, in denen die Musikschule auch Schüler unterrichtet, wurden Zweckvereinbarungen über eine Finanzierungsbeteiligung abgeschlossen. Damit Radebeul als Sitzgemeinde nun nicht über Gebühr zu den anderen Kommunen belastet wird, müssten die Zweckvereinbarungen angepasst werden. (SZ/gk)